Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/30 10ObS111/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1987

Norm

BSVG §149 Abs3
BSVG §150 Abs1
BSVG §157

Rechtssatz

Wird ein Versicherter nach Gewährung einer Rehabilitationsmaßnahme nach§ 150 Abs 1 BSVG (hier: eines Darlehens) während der Laufzeit des Darlehens (auch bei Bedachtnahme auf die damit widmungsgemäß angeschafften Arbeitsgeräte) dauernd erwerbsunfähig, dann ist die Rehabilitation gescheitert. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit bestehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 111/87
  Entscheidungstext OGH 30.11.1987 10 ObS 111/87
  Veröff: SSV-NF 1/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0086009

Dokumentnummer

JJR_19871130_OGH0002_010OBS00111_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at